

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1980	Nummer 46
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71319	18. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung	918

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden	930
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
28. 4. 1980	Bek. – Dreizehnte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode	930
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 v. 7. 5. 1980	931
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1980	931

71319

I.

Verwaltungsvorschriften zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1980 – III A 2 – 8545.8 – (III Nr. 5/80)

Zur Durchführung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282/SGV. NW. 7131) wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 2

- 2.1 Zu den Fernleitungen gehören auch die Leitungsabschnitte und die dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen wie Verdichter-, Meß-, Steuer-, Regler- und Übergabestationen, die sich auf Werksgelände befinden.

Druckregleinrichtungen in Übergabestationen gehören nicht zur Fernleitung, sofern sie ausschließlich der Druckreduzierung für die nachgeschalteten Anlagen (Verbraucher) dienen.

- 2.2 Die Frage, ob eine Rohrleitung Zubehör einer Anlage zum Erzeugen, Verarbeiten oder Lagern von Sauerstoff ist und daher die Verordnung keine Anwendung findet, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Sie wird zu bejahen sein, wenn die Rohrleitung, ohne Bestandteil einer der genannten Anlagen zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck dieser Anlage zu dienen bestimmt ist und mit ihr in einem dieser Zweckbestimmung entsprechenden engen räumlichen Verhältnis steht.

Zu § 3

- 3.1 Die Anforderungen des § 3 sind in der Regel als erfüllt anzusehen, wenn die Fernleitung nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL) unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift errichtet und betrieben wird. Die Vorschriften des Anhangs zu § 3 sind in den TRGL und der Anlage 1 enthalten.

Anlage 1

Zu § 4

- 4.1 Weitergehende Anforderungen können insbesondere erforderlich werden zur Abwendung von Gefahren für Personen.

Zu § 6

- 6.1 Die im allgemeinen für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen gehen aus der Richtlinie über Anzeigeunterlagen (TRGL 511) hervor. Für die Prüfung der Anzeigeunterlagen zum Inhalt und Umfang ist deshalb diese TRGL heranzuziehen.
- 6.2 Die in Absatz 2 genannte Frist von 8 Wochen dient dazu, der Behörde ausreichende Prüfmöglichkeiten einzuräumen. Ergibt sich bei der Prüfung, daß Gründe für eine Beanstandung des Vorhabens nicht vorliegen, kann die Behörde auf die Einhaltung der vollen Frist verzichten. In diesem Fall teilt sie dem Anzeigenden mit, daß mit der Errichtung der Leitung vor Ablauf der Frist begonnen werden kann.
- 6.3 Ist ein Vorhaben zu beanstanden, teilt die Behörde dem Anzeigenden die Mängel mit. Läßt der Inhalt der Beanstandung eine Abgrenzung der Anlageteile zu, die hiervon nicht betroffen sind, kann mit der Beanstandung gleichzeitig die Zustimmung zur Errichtung der nicht beanstandeten Anlageteile ausgesprochen werden. Im übrigen ist es dem Anzeigenden überlassen, durch entsprechende Nachweise die Feststellung der Behörde zu erwirken, daß die Mängel behoben worden sind.

Zu § 7

- 7.1 Die Prüfungen des Sachverständigen sind, soweit es sich nicht um Prüfungen aufgrund besonderer behördlicher Anordnungen handelt, als ausreichend anzusehen, wenn sie den als Anlage 2 diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Prüfrichtlinien entsprechen.

Anlage 2

- 7.2 Wiederkehrende Prüfungen sind in der Regel nur anzuordnen, wenn die betrieblichen oder betrieblich veranlaßten Überwachungsmaßnahmen ergeben, daß ein Versagen der Anlage oder ihrer Teile, insbesondere im Hinblick auf ihre Bemessung und Betriebsbeanspruchung nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- 7.3 Die wiederkehrenden Prüfungen sind im allgemeinen auf die druckbeanspruchten Anlageteile und die für die Sicherheit wesentlichen Einrichtungen der Fernleitung zu beschränken. Zu diesen Einrichtungen gehören insbesondere die Sicherheitseinrichtungen nach Nummer 7 des Anhangs zu § 3 und die Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz.

- 7.4 Wiederkehrende Prüfungen der drucktragenden Anlageteile kommen insbesondere in Betracht, wenn die Ergebnisse der Überwachung von Druckwechselbeanspruchungen nach TRGL 191 eine Verminderung der Festigkeit der Fernleitung erkennen lassen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollen in diesen Fällen eine zuverlässige Aussage über den jeweiligen Sicherheitszustand ermöglichen, das heißt darüber, ob die Fernleitung mit allen ihren Anlageteilen bis zu der nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher betrieben werden kann.

- 7.5 Art, Umfang und Zeitabstände der wiederkehrenden Prüfungen richten sich im übrigen nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Zu § 8

- 8.1 Als wesentliche Änderungen im Sinne von § 8 kommen insbesondere in Betracht:

- (1) Erweiterung durch Parallelleitungen (Loops), Abzweigleitungen und Leitungsverlängerungen;
- (2) Umlegung oder Auswechslung von Rohrleitungsabschnitten, wenn von den der Anzeige zugrundegelegten sicherheitstechnisch bedeutsamen Merkmalen (z. B. Durchmesser, Werkstoff) abgewichen, der Trassenverlauf erheblich geändert oder die Leitung näher als 20 m an bewohnten Gebäuden vorbeigeführt werden soll;
- (3) Errichtung zusätzlicher Stationen, wie Verdichter-, Meß-, Steuer-, Regler- und Übergabestationen;
- (4) Einbau zusätzlicher Verdichter oder Pumpen;
- (5) Austausch von Verdichtern oder Pumpen gegen solche anderer Bauart (z. B. Kolbenverdichter gegen Turboverdichter) oder solche größerer Leistung;
- (6) Einbau von Armaturen oder anderen Anlageteilen, wenn damit Maßnahmen zum Vermeiden von nicht der Anzeige entsprechenden Drücken erforderlich werden;
- (7) Anhebung des Betriebsüberdruckes oder der Betriebstemperatur über die der Anzeige zugrunde gelegten Werte;
- (8) Änderung der Einrichtungen einschließlich der Fernwirkanlage nach Nummer 7 des Anhangs zu § 3, soweit sie die Funktion der Einrichtungen beeinflussen kann;
- (9) Änderung in den äußeren Beanspruchungen der Rohrleitung, z. B. Änderung der Überdeckungshöhe (Überdeckungshöhe > 6 m bzw. bei Verkehrsbelastungen < 0,8 m).

- 8.2 Nicht als wesentliche Änderungen im Sinne von § 8 sind beispielsweise anzusehen:

- (1) Einbau oder Ausbau von Armaturen oder sonstigen Rohrleitungsteilen, z. B. T-Stücke, Kondensatsammler, Staubfilter, Kompensatoren, wenn damit keine Maßnahmen zum Vermeiden von nicht der Anzeige entsprechenden Drücken erforderlich werden;
- (2) Auswechseln von Anlageteilen durch Teile gleicher Art und Güte, sofern sie den gleichen Prüfungen wie die Ursprungsteile unterzogen worden sind.

Zu § 10

- 10.1 Der Überwachung der Sauerstoff-Fernleitung durch den Betreiber kommt erhebliche Bedeutung zu. Es ist deshalb geboten, nicht zuletzt im Hinblick auf die Befugnis zur Anordnung wiederkehrender Prüfungen

nach § 7 Abs. 3, in regelmäßigen Zeitabständen Auskünfte über Art, Umfang und Ergebnisse der Überwachung zu verlangen und sich von der Richtigkeit der Auskünfte auch an Ort und Stelle zu überzeugen.

Zu § 11

- 11.1 Eine Betriebseinstellung, d. h. die Einstellung des Förderbetriebs, ist insbesondere dann erforderlich, wenn feststeht oder zu befürchten ist, daß die Fernleitung undicht geworden ist, und mit dem Austreten nicht unerheblicher Sauerstoffmengen gerechnet werden muß. Geringe Undichtheiten, z. B. an Stopfbüchsen oder Flanschverbindungen, können in der Regel ohne Einstellung des Förderbetriebs beseitigt werden.
- 11.2 Die Einstellung des Förderbetriebs ist auch erforderlich, wenn für den sicheren Betrieb der Fernleitung wesentliche Einrichtungen ausgefallen sind und der Schaden nicht kurzfristig behoben werden kann.

Zu § 13

- 13.1 Örtlich zuständig ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Aufsichtsbezirk die Fernleitung errichtet ist oder errichtet werden soll.
- 13.2 Überschreitet die Fernleitung innerhalb des Landes die Grenzen des Aufsichtsbezirks eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, erklärt nach § 4 Abs. 2 OBG
- a) sofern die Fernleitung die Grenzen des Regierungsbezirks nicht überschreitet, der Regierungspräsident,
 - b) im übrigen der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- eines der betroffenen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur zuständigen Behörde im Sinne der §§ 4 bis 10 und 15. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, durch deren Aufsichtsbezirk die Fernleitung verläuft, unberührt.
- 13.3 Um die gleichmäßige Durchführung der Verordnung zu sichern, haben die Regierungspräsidenten mit Vorrang ein und dasselbe Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Schwerpunktamt) für zuständig zu erklären, soweit dessen Aufsichtsbezirk von der geplanten Fernleitung berührt wird. Als Schwerpunktämter kommen insbesondere die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Duisburg, Köln und Recklinghausen in Betracht.
- 13.4 Das nach Nummer 13.2 für zuständig erklärte Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die übrigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, durch deren Aufsichtsbezirk die Fernleitung verläuft, über alle Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die ihnen verbliebenen Aufgaben von Bedeutung sein kann. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des nach Nummer 13.2 für zuständig erklärten Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes durch die anderen beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Zu § 14

- 14.1 Die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine, die als Technische Überwachungsorganisation anerkannt sind, haben über ihre Zusammenarbeit bei der Prüftätigkeit auf dem Gebiet der Rohrfernleitungen eine Vereinbarung getroffen, die als Anlage 3 diesen Verwaltungsvorschriften beigelegt ist.

Anlage 3

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister. Mein RdErl. v. 21. 2. 1972 (SMBL. NW. 71313) wird aufgehoben.

der Verwaltungsvorschriften zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

Anwendung der Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen auf Sauerstoff-Fernleitungen

Allgemeines

Die Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL) enthalten Anforderungen an Fernleitungen zum Befördern brennbarer, giftiger oder ätzender Gase. Sie können der Sache nach aber auch für Fernleitungen zum Befördern brandfördernder Gase und damit auf Sauerstoff-Fernleitungen sinngemäß angewendet werden. Hierbei entfallen einerseits die Anforderungen der TRGL, die ausschließlich in der jeweiligen Eigenschaft des Fördermediums begründet sind, andererseits können ergänzende sauerstoffspezifische Anforderungen erforderlich werden. Im übrigen bleibt die Unfallverhütungsvorschrift „Sauerstoff“ (UVV VBG 62) unberührt.

Von den TRGL können nicht angewendet werden die TRGL 501 „Richtlinien für die Prüfung von Gashochdruckleitungen“ und die TRGL 521 „Änderungen, Erweiterungen und Arbeiten an Gashochdruckleitungen“. An die Stelle der TRGL 501 tritt die Anlage 2 und an die Stelle der TRGL 521 die Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften.

Im folgenden sind die sauerstoffspezifischen Änderungen und Ergänzungen für die einzelnen TRGL aufgeführt:

Zu TRGL 101 – Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen

Abschnitt 1 – Allgemeines

Alle Teile, die mit Sauerstoff in Berührung kommen müssen insbesondere öl- und fettfrei gehalten werden.

Abschnitt 3 – Konstruktion

Beim Einsatz von Stopfbuchsendehnern, z. B. im Einwirkungsbereich des Bergbaues, ist besonders auf die Auswahl des Dichtungs- und Isoliermaterials im Zusammenhang mit der Ausbrandgefahr bei Anwesenheit von Sauerstoff zu achten.

Zu TRGL 111 – Leitungsführung

Abschnitt 3 – Schutzzone

Die Schutzzone muß frei von brennbaren und selbstentzündlichen Stoffen gehalten werden.

Abschnitt 4 – Kreuzung, Annäherung, Parallelführung

Bei oberirdischer Verlegung soll die Sauerstoff-Fernleitung im Bereich von Kreuzungen, Annäherungen oder Parallelführungen (Bündelung) mit anderen Rohrleitungen frei von Armaturen gehalten werden. Sind in diesen Bereichen Armaturen unumgänglich, so müssen geeignete Schutzmaßnahmen gegen die Beeinträchtigung der anderen Rohrleitungen bei einem Ausbrand der Sauerstoff-Armaturen getroffen werden, z. B. Errichtung von Schutzwänden bzw. -bauwerken oder Verwendung ausbrand-sicherer Armaturen. Im Bereich von Stahlbauwerken, die dem öffentlichen Verkehr dienen, darf die Sauerstoff-Fernleitung nicht mit Armaturen ausgerüstet sein.

Zu TRGL 121 – Konstruktion und Berechnung

Abschnitt 1 – Allgemeine Konstruktionsgrundsätze

Für die im Einzelfall erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Einwirkungsbereich des Bergbaus wird auf den Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 8. 1969 (MBI. NW. S. 1481/SMBI. NW. 71318) hingewiesen.

Abschnitt 3 – Festigkeitsberechnung

Für Rohre aus Kupfer sind die AD-Merkblätter BO-Berechnung von Druckbehältern und B 11 – Rohre unter innerem und äußerem Überdruck – anzuwenden.

Anlage 1

Zu TRGL 131 – Rohre – Werkstoffe, Herstellung, Prüfung

Abschnitt 2 – Werkstoffe

Zur Frage der Werkstoffeignung wird auf die UVV VBG 62 verwiesen. Es dürfen auch nahtlose Rohre aus Kupfer oder Kupferknetlegierungen nach DIN 17671 in Verbindung mit AD-Merkblatt W 6/2 verwendet werden.

Abschnitt 3 – Herstellung

Für nahtlose Rohre aus Kupfer oder Kupferlegierungen gilt DIN 17671.

Rohre für Sauerstoff-Fernleitungen müssen eine öl- und fettfreie Innenoberfläche haben. Die Öl- und Fettfreiheit ist anzunehmen, wenn jedes Rohr

- mit öl- und fettfreien Mitteln gestrahlt oder
- gebeizt oder
- mit einem zulässigen Lösemittel ausgewaschen worden ist.

Wird gebeizt, ist anschließend zu neutralisieren.

Zum Schutz vor Verschmutzungen sind die Rohrenden mit Kappen zu verschließen.

Abschnitt 4 – Prüfung

Für nahtlose Rohre aus Kupfer oder Kupferlegierungen gilt DIN 17671 in Verbindung mit AD-Merkblatt W 6/2.

Abschnitt 5 – Nachweis der Güteeigenschaften

Für nahtlose Rohre aus Kupfer oder Kupferknetlegierungen gilt AD-Merkblatt 6/2.

Zu TRGL 132 – Rohrleitungsteile – Werkstoffe, Herstellung, Prüfung

Abschnitt 2 – Werkstoffe

Für Armaturen wird auf die besonderen Anforderungen der UVV VBG 62 verwiesen.

Zu TRGL 133 – Flansche, Dichtungen, Schrauben und Muttern – Werkstoffe, Herstellung, Prüfung

Abschnitt 2 – Werkstoffe

Auf die besonderen Anforderungen der UVV VBG 62 wird verwiesen.

Abschnitt 7 – Prüfung und Nachweis der Güteeigenschaft

Für Werkstoffe, für die die Prüfung nicht in den AD-Merkblättern W 5 oder W 13 festgelegt ist, muß der Nachweis der Güteeigenschaft im Einzelgutachten erbracht werden.

Zu TRGL 134 – Isolierverbindungen

Abschnitt 1 – Allgemeine Anforderungen

Auf die besonderen Anforderungen der UVV VBG 62 wird verwiesen.

Abschnitt 2 – Einbaufertige Isolierstücke

Lösbare isolierende Flanschverbindungen dürfen nicht mit für Sauerstoff ungeeignetem passivem Korrosionsschutz umgeben sein.

Zu TRGL 141 – Schutz der Rohrleitungen gegen Korrosion

Abschnitt 1 – Schutz von Gashochdruckleitungen aus ferritischen Stählen

Der Schutz vor Innenkorrosion kann bei Sauerstoff-Fernleitungen durch Phosphatierung erfolgen, wegen der Gefahr des Ausbrandes jedoch nicht durch Innenanstrich, nichtmetallische Beschichtung oder durch Zusatz von Inhibitoren. Die entsprechenden Anforderungen nach Nummer 1.2 sind für Sauerstoff-Fernleitungen deshalb nicht anwendbar.

Zu TRGL 151 – Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten

Abschnitt 1 – Allgemeine Anforderungen

Bei den Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten für Sauerstoff-Fernleitungen sind Maschinen und Werkzeuge so einzusetzen, daß keine Öle oder Fette in die Rohre bzw. Rohrstränge eingetragen werden.

Abschnitt 6 – Rohrverbindungen

Bei der Errichtung von Sauerstoff-Fernleitungen kommt den Maßnahmen zum Vermeiden des Eindringens von Fremdkörpern in die Leitung erhebliche Bedeutung zu. Um das Eindringen von Schweißperlen beim Legen der ersten Wurzellage zu verhindern, ist dabei entweder autogen oder unter Schutzgas zu schweißen, oder es ist eine geeignete Auffang- und Austragvorrichtung für die Schweißperlen zu verwenden. Tropfenförmige Wurzel-durchhänge sind nicht zulässig.

Zu TRGL 171 – Druckprüfung**Abschnitt 2 – Prüfmedium**

Bei Sauerstoff-Fernleitungen richtet sich die Wahl des Prüfmediums nach dem Einzelfall. Die Anwendung von ölfreier Luft oder ölfreiem inertem Gas als Prüfmedium ist nicht auf die besonderen Fälle nach Nr. 2.2 beschränkt.

Werden im Zusammenhang mit der Druckprüfung Molche verwendet, müssen diese abriebfest sein oder aus einem Werkstoff bestehen, dessen Eignung in sicherheitstechnischer Hinsicht von der Bundesanstalt für Materialprüfung festgestellt worden ist.

Zu TRGL 181 – Ausrüstung**Abschnitt 8 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Die Werkstoffe und die Isolierstoffe elektrischer Betriebsmittel müssen so beschaffen sein, daß sie sich unter normalen Betriebsbedingungen auch in reiner Sauerstoffatmosphäre nicht selbst entzünden.

Nummer 8.2 entfällt.

Zu TRGL 195 – Instandhaltungsarbeiten an Gashochdruckleitungen**Abschnitt 3 – Durchführung der Arbeiten**

Da ein Eindringen von Luft in die Sauerstoff-Fernleitung sicherheitstechnisch unbedenklich ist, braucht an der Arbeitsstelle ein Überdruck nicht aufrecht erhalten zu werden.

Schweißen und Brennschneiden an einer mit Sauerstoff gefüllten Leitung sind nicht zulässig. Ein Erwärmen der Leitung mit offener Flamme beim Isolieren darf nur erfolgen, wenn festgestellt ist, daß kein Sauerstoff austritt.

Zu TRGL 201 – Allgemeine Anforderungen an Stationen**Abschnitt 6 – Brandschutz**

Für Sauerstoff geeignetes Löschmittel ist Wasser. Brandschutzdecken sind nicht geeignet.

Abschnitt 7 – Gasschutz

Bei Anlagen im Freien und in Räumen mit ausreichender Belüftung ist die Ansammlung von Sauerstoff in gefährdender Menge nicht anzunehmen.

Zu TRGL 211 – Bauliche Anforderungen an Stationen

Für Stationen mit Sauerstoff-Verdichtern und Flüssigsauerstoff-Pumpen gelten zusätzlich die Anforderungen nach dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 11. 1975 – III A 3 – 8178 – (III Nr. 33/75) (MBl. NW. 1975 S. 2193/SMBl. NW. 8054).

Die Nummern 2.3, 3.3 (2), 3.3 (3) und 3.4 (1) der TRGL 211 entfallen.

Zu TRGL 221 – Maschinen in Verdichter- und Pumpstationen**Abschnitt 2 – Verdichter, Pumpen**

Nummer 2.6 entfällt bei guter Be- und Entlüftung der Stationen.

Zu Nummer 2.12 wird auch auf die besonderen Anforderungen der UVV VBG 62 verwiesen.

Zu TRGL 241 – Rohre und Rohrleitungsteile in Stationen – Werkstoffe, Berechnung, Prüfung**Abschnitt 2 – Werkstoffe**

Die allgemeinen Anforderungen sind auch als erfüllt anzusehen, wenn nahtlose Rohre und Rohrleitungsteile aus Kupfer oder Kupferknetlegierungen der DIN 17671 in Verbindung mit AD-Merkblatt W 6/2 entsprechen.

Die Anforderungen der UVV VBG 62 hinsichtlich der Beschränkung des Betriebsdruckes und der Strömungsgeschwindigkeit bleiben unberührt.

Nummer 2.1

Nahtlose Rohre aus Kupfer oder Kupferknetlegierungen nach DIN 17671 in Verbindung mit AD-Merkblatt W 6/2 gelten auch als Rohre im Sinne der Nummer 2.1.1.

Nummer 2.3

Es wird auf die besonderen Anforderungen der UVV VBG 62 verwiesen. Diese UVV ist auch auf Zählergehäuse sinngemäß anzuwenden.

Nummer 2.4

Zur Frage der Werkstoffeignung wird auf die UVV VBG 62 verwiesen.

Zu TRGL 242 – Rohre und Rohrleitungsteile in Stationen – Errichtung und Prüfung**Abschnitt 3 – Bau- und Schweißarbeiten**

Die Ausführungen zu TRGL 151 Abschnitt 1 und Abschnitt 6 gelten entsprechend.

Nummer 3.1

Für Schweißarbeiten an Kupferrohren ist DIN 8561 zu beachten.

Nummer 3.2

Die Zusätze und Hilfsstoffe für das Fügen von Kupfer oder Kupferknetlegierungen müssen durch den Sachverständigen auf ihre Eignung geprüft sein.

Nummer 3.3

Neben Schweißverbindungen sind bei der Verwendung von Kupfer auch Verbindungen durch Hartlöten zulässig. Der Verarbeiter hat in einer Verfahrensprüfung in Anlehnung an AD-Merkblatt W 2/1 bzw. VdTÜV-Merkblatt 1052 nachzuweisen, daß er Kupferwerkstoffe ordnungsgemäß verarbeiten kann.

Abschnitt 7 – Zusätzliche Dichtheitsprüfung

Die Ausführungen zu TRGL 171 Abschnitt 2 gelten entsprechend.

Zu TRGL 251 – Elektrische Einrichtungen in Stationen**Abschnitt 1 – Allgemeines**

Die Ausführungen zu TRGL 181 gelten entsprechend. Nummer 2 entfällt.

Zu TRGL 295 – Instandhaltungsarbeiten in Stationen**Abschnitt 1 – Allgemeines****Nummer 1.4 entfällt.**

Bei Instandhaltungsarbeiten an Sauerstoff-Fernleitungen sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften – Sauerstoff – (VBG 62) zu beachten.

Abschnitt 3 – Durchführung der Arbeiten

Die Ausführungen zu TRGL 195 gelten entsprechend.

Anlage 2 3 Prüfungen vor Inbetriebnahme**der Verwaltungsvorschriften
zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung**

Richtlinie für die Prüfungen von Sauerstoff-Fernleitungen (Prüfrichtlinie)

Vorbemerkung

Diese Richtlinie beschreibt die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 und 2 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vorgesehenen Prüfungen durch Sachverständige nach § 14 dieser Verordnung.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Prüfungen im Anzeigeverfahren
3. Prüfungen vor Inbetriebnahme
4. Prüfungen bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen

1 Allgemeines

Sauerstoff-Fernleitungen werden durch den Sachverständigen entsprechend dieser Prüfrichtlinie daraufhin geprüft, ob sie den Anforderungen des § 3 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung, den nach § 4 der Verordnung gestellten weitergehenden Anforderungen und den an eine Ausnahme nach § 5 der Verordnung gebundenen besonderen Anforderungen entsprechen.

Die Anforderungen des § 3 gelten in der Regel als erfüllt, wenn die Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL) unter Berücksichtigung der Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung eingehalten sind.

2 Prüfungen im Anzeigeverfahren

- 2.1 Anhand der Anzeigunterlagen (siehe Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften) prüft der Sachverständige, ob die angegebene Bauart und Betriebsweise der Sauerstoff-Fernleitung den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung faßt der Sachverständige in einer gutachtlichen Äußerung (Muster siehe Anhang 1) zusammen.
- 2.2 Der Sachverständige veranlaßt, daß nicht ausreichende Unterlagen vervollständigt oder berichtigt werden.
- 2.3 Weicht die angegebene Bauart oder Betriebsweise von den Anforderungen der Verordnung ab, beurteilt der Sachverständige, ob die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Abweichungen und Beurteilungsergebnisse werden in der gutachtlichen Äußerung aufgeführt.
- 2.4 Genügt die angegebene Bauart oder Betriebsweise nicht den Anforderungen der Verordnung, kann der Sachverständige die zur Behebung dieses Mangels erforderlichen Maßnahmen in der gutachtlichen Äußerung vorschlagen.
- 2.5 Können zum Zeitpunkt der Prüfung im Anzeigeverfahren einzelne Unterlagen noch nicht mit detaillierten Angaben vorgelegt werden, so genügen allgemeine Angaben, vorausgesetzt, daß sie eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens zulassen. Der Sachverständige stellt für diesen Fall in der gutachtlichen Äußerung fest, zu welchen Unterlagen noch ergänzende Angaben gemacht werden müssen, soweit sich dies nicht bereits aus den Angaben des Errichters ergibt.
- 2.6 Der Sachverständige versieht die von ihm geprüften Unterlagen mit seinem Prüfvermerk und übermittelt sie zusammen mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Errichter oder auf dessen Veranlassung unmittelbar der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde.

Anhang 1

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die vom Sachverständigen vor Erteilung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 (Muster siehe Anhang 2) durchzuführenden Prüfungen sind die Bauprüfung, die Festigkeits- und Dichtheitsprüfung sowie die Abnahmeprüfung. Hinzu kommt die Prüfung der nachgereichten Detailunterlagen nach Nummer 2.5 (Vorprüfung).
- 3.1.2 Die Prüfungen können in Abstimmung mit dem Errichter der Fernleitung dem jeweiligen Bauortschritt entsprechend in Teilschritten durchgeführt werden. Bei den einzelnen Prüfschritten werden die bereits durchgeführten Prüfungen berücksichtigt und deren Ergebnisse zugrunde gelegt.
- 3.1.3 Die Ergebnisse der Prüfungen hält der jeweils prüfende Sachverständige als Grundlage für die auszufertigende Bescheinigung in Berichten schriftlich fest. Diese Berichte werden der Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 beigelegt.

3.2 Vorprüfung

- 3.2.1 Soweit bei der Prüfung der Unterlagen im Anzeigeverfahren nur allgemeine Angaben vorgelegen haben, prüft der Sachverständige vor der Bauausführung des jeweiligen Anlagenteiles auf der Grundlage der Ergebnisse des Anzeigeverfahrens anhand der vom Errichter vorgelegten Detailunterlagen, ob die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der Verordnung im einzelnen entsprechen.

- 3.2.2 Die geprüften Unterlagen versieht der Sachverständige mit seinem Prüfvermerk und reicht sie dem Errichter zurück.

3.3 Bauprüfung**3.3.1 Allgemeines**

(1) Bei der Bauprüfung prüft der Sachverständige die Durchführung der Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten auf Übereinstimmung mit den geprüften Unterlagen.

(2) Wird mit den in den geprüften Unterlagen vorgesehenen Prüfungen der Nachweis über die Einhaltung der gestellten Anforderungen nicht erbracht, kann der Sachverständige gegenüber dem Errichter anregen, den festgelegten Prüfumfang zu erhöhen oder andere Prüfungen zu veranlassen.

(3) Bei wesentlichen Abweichungen von den Unterlagen prüft der Sachverständige, ob sicherheitstechnische Bedenken gegen die Abweichungen bestehen.

(4) Stellt der Sachverständige Mängel fest, teilt er diese unverzüglich dem Errichter oder dessen Aufsichtspersonal mit.

3.3.2 Nachweis der Qualifikation

Der Sachverständige prüft, ob die Nachweise über die Qualifikation der Unternehmen vorliegen, die mit den Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten sowie den bauseitigen Prüfungen beauftragt sind. Er prüft, ob für die vorgesehenen Schweißverfahren die notwendigen Verfahrensprüfungen abgelegt und ob die erforderlichen Prüfungsbescheinigungen vorhanden sind.

3.3.3 Überwachung und Dokumentation

Der Sachverständige überzeugt sich, daß die Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten überwacht werden und prüft, ob eine ausreichende Dokumentation über die Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten und über die Ergebnisse der bauseitig durchzuführenden Prüfungen – z. B. im Rohrbuch – erfolgt.

3.3.4 Rohre und Rohrleitungsteile

(1) Die Prüfung der Rohre und Rohrleitungsteile im Herstellerwerk erfolgt nach den jeweiligen TRGL. Im Zuge der Bauausführung prüft der Sachverständige stichprobenweise die Abmessungen, die Kennzeichnung und die Unversehrtheit der Rohre und Rohrleitungsteile sowie ob sie am vorgesehenen Ort eingebaut worden sind.

(2) Bei der Herstellung von Baustellenbögen durch Kaltumformen von Rohren prüft der Sachverständige die sachgemäße Ausführung der ersten beiden Bögen vollständig, die der weiteren stichprobenweise.

(3) Der Sachverständige prüft die Übereinstimmung der Nachweise der Güteeigenschaften für Rohre und Rohrleitungsteile mit den geprüften Unterlagen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation, z. B. der Eintragungen im Rohrbuch.

3.3.5 Schweißarbeiten

(1) Der Sachverständige prüft stichprobenweise durch Besichtigen die Durchführung der Schweißarbeiten und die fertiggestellten Schweißnähte.

(2) Der Sachverständige prüft Art, Umfang und Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfungen.

Hierzu legt er die bauseitigen Prüfprotokolle zugrunde und beurteilt die Schweißnahtqualität, d. h. er beurteilt bei der Durchstrahlungsprüfung stichprobenweise die Aufnahmen und führt bei der Ultraschallprüfung stichprobenweise eigene Prüfungen durch.

(3) Der Sachverständige legt in Abstimmung mit dem Errichter die Entnahme der Testnähte fest. Bei der Auswahl sind Besonderheiten, z. B. Werkstoffe, Wanddicken und ungünstige Schweißbedingungen zu berücksichtigen. Die Prüfung der Testnähte erfolgt nach VdTUV-Merkblatt 1052.

3.3.6 Bau- und Verlegearbeiten

Der Sachverständige prüft stichprobenweise die sachgemäße Durchführung der Bau- und Verlegearbeiten, der Nachisolierungsarbeiten und der Isolationsprüfung.

3.4 Festigkeits- und Dichtheitsprüfung

3.4.1 Vor der Inbetriebnahme wird die verlegte Sauerstoff-Fernleitung durch den Sachverständigen – gegebenenfalls abschnittsweise – einer Festigkeits- und Dichtheitsprüfung unterzogen. Hierzu müssen Vor- und Bauprüfung für den Prüfabschnitt abgeschlossen sein, soweit deren Ergebnis auf die Durchführung der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung Einfluß hat.

3.4.2 Der Sachverständige prüft, ob die

- Aufteilung der Prüfabschnitte,
 - Prüfdruckhöhe,
 - Auswahl und Anordnung der Meß- und Prüfgeräte sowie
 - Art und Durchführung der Festigkeits- und Dichtheitsprüfung einschließlich der Molchvorgänge
- den geprüften Unterlagen entsprechen und beurteilt das Ergebnis der Prüfung.

3.5 Abnahmeprüfung

3.5.1 Die Abnahmeprüfung besteht in einer Prüfung der Einrichtungen nach den Nummern 5 bis 8 des Anhangs der Verordnung einschließlich der zugehörigen Hilfseinrichtungen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den geprüften Unterlagen, den sachgemäßen Einbau und die bestimmungsgemäße Funktion.

3.5.2 Bei der Abnahmeprüfung beachtet der Sachverständige folgendes:

1. Die Einstellung von Druckgrenzwerten wird durch Vergleich mit der Anzeige eines Prüfmanometers kontrolliert. Die Druckbeaufschlagung kann z. B. durch geeignetes Druckgas erfolgen.
2. Bei Druckgrenzwertgebern werden die Einstellung der Grenzwerte, die Alarme und Schaltfolgen, die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verstellen und das Vorhandensein der Grenzwertmarkierung geprüft.
3. Bei Sicherheitsventilen werden die Einstellung der Ventile, die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verstellen, die gesicherte Offenstellung von gegebenenfalls vorgeschalteten Absperrarmaturen, die ausreichende Abblaseleistung und die

Möglichkeit zur gefahrlosen Ableitung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geprüft.

4. Bei Sicherheitsabsperrrventilen werden die Einstellung der Grenzwerte, die Alarme, die Schließfunktion, die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verstellen und das Vorhandensein der Grenzwertmarkierung geprüft.

5. Bei Druckhalteventilen werden die Einstellung der Grenzwerte, die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verstellen sowie die Funktion der Steuerorgane und des Druckregelkreises geprüft.

6. Schalt- und Verriegelungseinrichtungen werden insoweit geprüft, wie sie im Rahmen der Druckabsicherung zwangsläufig eine Folgeschaltung oder Verriegelung bewirken müssen.

7. Bei Fernwirk- und Informationsverarbeitungsanlagen werden soweit von ihnen die Funktion von Sicherheitseinrichtungen abhängt, die Übertragung von Meldungen, Meßwerten und Befehlen sowie die Funktion der Überwachungseinrichtungen durch Fehlersimulation geprüft.

8. Bei Einrichtungen zum Verhindern unzulässiger Temperaturen werden die Einstellung der Grenzwerte, die Alarme und Schaltfolgen durch Temperaturbeaufschlagung und Vergleich mit der Anzeige an einem Prüftermometer geprüft, ferner die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verstellen sowie das Vorhandensein der Grenzwertmarkierung.

9. Bei Einrichtungen zum Messen und Registrieren von Drücken und Temperaturen wird die Genauigkeit der Anzeigen geprüft. Die Prüfung erfolgt durch Druck- bzw. Temperaturbeaufschlagung und Vergleich mit der Anzeige eines Prüfmanometers bzw. Prüftermometers. Bei Fernübertragung wird der Übertragungsweg in die Prüfung einbezogen.

10. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden, sofern sie Bestandteil der Sicherheitseinrichtungen sind, auf Einhaltung der VDE-Bestimmungen geprüft.

11. Bei Ersatzstromversorgungen, die Sicherheitseinrichtungen zugeordnet sind, werden die ausreichende Bemessung, die Übereinstimmung mit den VDE-Bestimmungen und die Funktion durch Simulation eines Netzausfalles geprüft.

12. Bei Not-Aus-Systemen werden die Auslösevorgänge, Folgeschaltungen, Alarme und Verriegelungen geprüft.

3.5.3 Soweit die vollständige Prüfung des sachgemäßen Einbaues und der bestimmungsgemäßen Funktion der Einrichtungen nach Nummer 3.5.1 vor der Inbetriebnahme nicht möglich ist, kann die Prüfung nach der Inbetriebnahme abgeschlossen werden, jedoch nur ohne zeitliche Verzögerung und innerhalb der von der zuständigen Behörde ggf. gesetzten Frist.

3.5.4 Abnahmeprüfungen nach Inbetriebnahme kommen vor allem für die Einrichtungen zum Feststellen und Begrenzen von Verlusten sowie für die Einrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes in Betracht. Bei den Einrichtungen zum Feststellen und Begrenzen von Verlusten einschließlich der zugehörigen Hilfseinrichtungen prüft bzw. beurteilt der Sachverständige unter Betriebsbedingungen, durch Simulation oder durch Auswertung vergleichender Messungen die bestimmungsgemäße Funktion. Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes wird auf Nummer 3.5.6 verwiesen.

3.5.5 (1) Weitere Ausrüstungsteile, die für die Sicherheit der Fernleitung von Bedeutung sind, prüft der Sachverständige ebenfalls auf Übereinstimmung mit den geprüften Unterlagen, sachgemäßen Einbau und bestimmungsgemäße Funktion. Hat der Errichter oder sein Beauftragter Ausrüstungsteile anhand von Prüfplänen, die mit dem Sachverständigen abgestimmt sind, geprüft, legt der Sachverständige seinen Prüfungen die entsprechenden Prüfprotokolle zugrunde und überprüft einzelne Funktionen und Ausrüstungsteile nur stichprobenweise. Zur Beurteilung

der bestimmungsgemäßen Funktion werden die Prüfunterlagen der Hersteller herangezogen.

(2) Ausrüstungsteile im Sinne des Abs. 1 sind

- Blitzschutz- und Erdungsanlagen,
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, sofern sie nicht nach Nr. 3.5.2 geprüft werden,
- Fernwirkeinrichtungen, soweit sie nicht nach Nr. 3.5.2 geprüft werden sowie
- Feuerspür- und Warnanlagen.

3.5.6 (1) Die Einrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes werden auf sachgemäßen Einbau und bestimmungsgemäße Funktion sowie auf Einhaltung der Maßnahmen gegen Korrosion infolge Streuströme entsprechend VDE 0150 geprüft. Bei Kreuzungen mit und bei Näherungen an Fremdleitungen sowie an Mantelrohren, an sonstigen Durchführungen und an elektrischen Trennstellen wird die elektrische Isolierung geprüft.

(2) Nach einer ausreichenden Polarisationszeit (ca. 1 Jahr) prüft der Sachverständige die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes. Hierzu werden die Ein- und Ausschaltpotentiale stichprobenweise an repräsentativen Stellen gemessen. Die Ergebnisse werden zusammen mit den Meßprotokollen des Errichters bzw. seines Beauftragten daraufhin ausgewertet, ob das Schutzpotential an der gesamten Leitung erreicht wird. Bei Kreuzungen mit und bei Näherungen an Fremdanlagen wird die gegenseitige Beeinflussung und gegebenenfalls die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen geprüft.

4 Prüfungen bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen

4.1 Für die Prüfungen bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen von Fernleitungen gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend. Auf Nummer 8.1 der Verwaltungsvorschriften wird verwiesen.

4.2 Die im einzelnen durchzuführenden Prüfungen (Prüfungen im Anzeigeverfahren, Prüfungen für die Bescheinigung nach § 7) richten sich nach dem Gegenstand, der Art und dem Umfang der Änderungen oder Erweiterungen.

**zur Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften
zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung**

– Muster –

**Gutachtliche Äußerung
zur Anzeige der Errichtung¹⁾ der wesentlichen Änderung¹⁾
einer Sauerstoff-Fernleitung nach § 6 (1) 2. der
Sauerstoff-Fernleitungsverordnung**

1 Errichter/Betreiber:

.....

2 Bezeichnung der Leitung:

.....

3 Prüfgegenstand:

Leitungsabschnitt:¹⁾

Station(en)¹⁾

.....

.....

Nennweite:

Bezeichnung/Ort:

Länge: m

.....

Zulässiger

Zulässiger

Betriebsüberdruck: bar

Betriebsüberdruck:

Übersichtsplan Nr.

Eingang bar

Ausgang bar

Nennweite

Wesentliche Änderung¹⁾:

.....

4 Prüfgrundlagen

Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. 7. 1976

5 Unterlagen nach § 6 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung gemäß Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung (Aufstellung siehe Anlage)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

- 6 Die Bauart und Betriebsweise der Leitung weichen in folgenden Punkten von den Anforderungen des § 3 der Verordnung ab: ¹⁾
-
-

7 Gutachtliche Äußerung

Die für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen haben vorgelegen und wurden mit einem Prüfvermerk versehen.

Die Bauart und Betriebsweise der Sauerstoff-Fernleitung entsprechen – unter den folgenden Voraussetzungen – ¹⁾ den Anforderungen des § 3 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

.....

.....

Die Abweichungen nach Nr. 6 gewährleisten – unter den folgenden Voraussetzungen – ¹⁾ die gleiche Sicherheit. ¹⁾

.....

.....

Folgende Unterlagen sind – ergänzend zu den Angaben in den Anzeigeunterlagen – dem Sachverständigen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen ¹⁾

.....

.....

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Der Sachverständige

.....

..... Anlagen

(.....)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

**zur Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften
zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung**

- Muster -

Bescheinigung

**nach § 7 (1) der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung über die Prüfung
einer Sauerstoff-Fernleitung nach ihrer wesentlichen Änderung¹⁾**

1 Errichter/Betreiber:

.....

2 Bezeichnung der Leitung:

.....

3 Prüfgegenstand:

Leitungsabschnitt: ¹⁾

Station(en)¹⁾

.....

.....

Nennweite:

Bezeichnung/Ort:

Länge: m

.....

Zulässiger

Zulässiger

Betriebsüberdruck: bar

Betriebsüberdruck:

Übersichtsplan Nr.

Eingang bar

Ausgang bar

Nennweite

Wesentliche Änderung¹⁾:

.....

4 Prüfgrundlagen

Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. 7. 1976

.....

5 Unterlagen für die Bescheinigung

Unterlagen nach § 6 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung gemäß Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung (Aufstellung siehe Anlage)

Gutachtliche Äußerung des Sachverständigen

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

6 Prüfungen

Die Sauerstoff-Fernleitung wurde gemäß der Richtlinie für die Prüfung von Sauerstoff-Fernleitungen (Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung) einer Vorprüfung¹⁾/Bauprüfung¹⁾/Festigkeits- und Dichtheitsprüfung¹⁾/Abnahmeprüfung¹⁾ unterzogen.

Art, Umfang und Ergebnisse der einzelnen durchgeführten Prüfungen gehen aus den jeweiligen Prüfberichten hervor, die als Anlage dieser Bescheinigung beigelegt sind.

7 Gutachtliche Äußerung

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen wird festgestellt, daß die Sauerstoff-Fernleitung / nach ihrer wesentlichen Änderung¹⁾ den Anforderungen der Verordnung über Sauerstoff-Fernleitungen entspricht.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Der Sachverständige

.....

..... Anlagen

(.....)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

**der Verwaltungsvorschriften
zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung**

Vereinbarung über die Zusammenarbeit der drei im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.

bei der Abwicklung von Prüftätigkeiten auf dem Gebiet der Rohrfernleitungen

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der drei obengenannten Vereine sind in folgenden Bekanntmachungen über deren Anerkennung als Technische Überwachungs-Organisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO festgelegt (Reihenfolge wie oben)

vom 5. Juli 1963 (GV. NW. S. 244),

vom 13. Februar 1962 (GV. NW. S. 95),

vom 2. November 1961 (GV. NW. S. 302).

Für Rohrfernleitungen einschließlich der Pump- und Verteilerstationen innerhalb eines Vereinsbereiches ist diese Regelung eindeutig. Bei Rohrfernleitungen, die durch mehrere Vereinsbereiche geführt werden, sind für die Prüfungen mehrere Vereine zuständig. Um Doppelarbeit möglichst zu vermeiden und um eine einheitliche und flexible Behandlung sicherzustellen, wird nachfolgendes vereinbart:

1. Derjenige Verein, der zuerst in die Bearbeitung eines Projektes eingeschaltet wird, unterrichtet die gebietlich zuständigen Vereine und veranlaßt die erforderliche Unterrichtung und ggf. eine gemeinsame Besprechung.
2. Für das jeweilige Objekt wird zwischen den Vereinen eine Federführung festgelegt. Die Federführung übernimmt in der Regel der Verein, in dessen Bereich der größte Teil der Leitung bzw. der Schwerpunkt der Arbeiten liegt. Die anderen Vereine benennen je einen Sprecher, der für die Koordinierung und Abwicklung der Arbeiten anzusprechen ist. Der federführende Verein allein ist Gesprächspartner der jeweiligen zuständigen Genehmigungsbehörden.
3. Die federführende Stelle übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Koordination zwischen Auftraggeber, TÜV, ggf. Behörden und sonstigen Stellen,
 - b) Abstimmung zwischen den Vereinen über Prüfprogramm, Art und Umfang und Durchführung der Prüfungen,
 - c) Vorbereitung eines Konzeptes der gemeinsam fertigzustellenden Stellungnahme.

Bei dieser Vereinbarung wird davon ausgegangen, daß auch für Rohrleitungen, die nicht in den Geltungsbereich des § 24 GewO fallen, z. B. Ferngasleitungen, die vorgenannte Vereinbarung beachtet wird.

Essen, den 16. Juli 1969

Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungs-Verein e. V.
Dümmeler

Hannover, den 24. Juli 1969

Technischer Überwachungs-Verein
Hannover e. V.
Sander

Köln, den 30. Juli 1969

Technischer Überwachungs-Verein
Rheinland e. V.
Kuhlmann

II.**Justizminister****Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen und für die Verwaltungs-
gerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen,
Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
- je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Gelsenkirchen und Minden,
- 3 Stellen eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 930.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung****Betrifft: Dreizehnte Vertreterversammlung in der
5. Wahlperiode**

Die dreizehnte (öffentliche) Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode findet in Düsseldorf statt, und zwar am

Freitag, dem 30. Mai 1980.

Die Sitzung beginnt um 10.00 Uhr im 23. Obergeschoß des Verwaltungsneubaues, Königsallee 71.

Tagesordnung

1. Die Selbstverwaltung in der Rentenversicherung
2. Genehmigung der Niederschrift über die zwölfte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode am 29. November 1979 in Düsseldorf
3. Rückblick auf die Arbeit des Vorstandes von 1974 bis 1980
4. Bericht der Geschäftsführung
5. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1980 S. 930.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 7. 5. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	15. 4. 1980	Vierte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	482
216	11. 4. 1980	Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes	482
223	25. 3. 1980	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen II der Stadt Dortmund	482
223	25. 3. 1980	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Assistenten an Bibliotheken an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	483
	22. 4. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	483

– MBL NW. 1980 S. 931.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 9 v. 1. 5. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	97	Strafrecht	
Geschäftliche Behandlung der Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer; hier: Verfahren nach §§ 462 a, 463 StPO	97	1. AO § 371; RAO § 395. – Notwendiger Inhalt einer „Selbstanzeige“. OLG Köln vom 28. August 1979 – 1 Ss 574 – 575/79	102
Geschäftliche Behandlung der Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und dem Strafsenat des Oberlandesgerichts; hier: Verfahren nach §§ 109, 116 StVollzG	98	2. StPO §§ 349, 344. – Eine Revision, mit der nur Gründe vorgebracht werden, die geeignet sein sollen, die Einstellung des Verfahrens zu rechtfertigen, ist nicht in zulässiger Weise begründet. OLG Hamm vom 7. November 1979 – 2 Ss 2689/79	104
Mitwirkung des mittleren Justizdienstes bei der Überwachung des Verurteilten nach § 34 GnO NW	98	3. StPO § 147; RiStBV Nr. 185. – Zur Rechtsnatur der Parlamentsfraktionen im Sinne der Nr. 185 RiStBV. – Zum Recht der Parlamentsfraktionen auf Akteneinsicht während eines Strafverfahrens bei Andauer der Hauptverhandlung. OLG Düsseldorf vom 5. Februar 1980 – VI 1/79	104
Heften von Urkunden, Ausfertigungen usw.	98	4. StGB § 68 f; StPO § 454. – Der Beschluß des Gerichts zur Führungsaufsicht nach Verbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe beinhaltet eine jedenfalls stillschweigende Entscheidung nach § 68 f II StGB, die damit unabhängig von einem auf Wegfall der Führungsaufsicht gerichteten Antrag des Verurteilten gemäß §§ 463 III, 454 StPO grundsätzlich dessen vorherige mündliche Anhörung voraussetzt und mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist. OLG Hamm vom 27. Dezember 1979 – 4 Ws 742/79	106
Ergänzung der vorläufigen Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 68 a StGB)	98	5. StGB § 68 f; StPO §§ 454, 463 III. – Beantragt der Verurteilte, die gesetzlich in den Fällen des § 68 f StGB angeordnete Führungsaufsicht entfallen zu lassen, so muß die Strafvollstreckungskammer vor der Entscheidung die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt einholen und den Betroffenen mündlich anhören. OLG Hamm vom 28. August 1979 – 3 Ws 531/79	107
Bekanntmachungen	99		
Personalnachrichten	99		
Ausschreibungen	101		
Gesetzgebungsübersicht	101		

– MBL NW. 1980 S. 931.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X